

**Satzung**  
**der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen**  
**Ludwigsburg**

**zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den  
Bachelorstudiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“**

vom 17.12.2025

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 und § 32 des Landeshochschulgesetzes v. 01.01.2005 (GBL S. 1), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBL 2024 Nr. 97) und zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBL 2024 Nr. 114, S. 19) geändert worden ist, und von § 15 Abs. 1 Satz 2 sowie § 18 Abs. 5, § 26 Abs. 3 der Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst – APrOVw gD vom 15.04.2014, GBL S. 222), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2025 (GBL 2025 Nr. 115) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 17. Dezember 2025 mit Zustimmung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden hinsichtlich der Anlage I die folgende Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ beschlossen. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat dieser Satzung gemäß § 18 Abs. 5, § 26 Abs. 3 APrOVw gD am 12. Dezember 2025 zugestimmt.

**Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ vom 27.01.2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 27 wie folgt gefasst:

„Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS)“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Prüfungen, mit Ausnahme der mündlichen Prüfungen und der Praktikumsberichte, werden durch eine prüfende Person schriftlich begutachtet und nach § 18 bewertet.“

b. Es werden folgende Absätze angefügt:

„(7) Praktikumsberichte (Abs. 2 Nr. 6) werden abweichend von § 18 durch eine prüfende Person mit der Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sofern der

Praktikumsbericht als einzige Prüfungsform für ein Modul festgelegt wird, ist das Modul bestanden, wenn der Praktikumsbericht mit der Feststellung „bestanden“ bewertet ist. Der Praktikumsbericht ist mit „bestanden“ zu bewerten, wenn dieser in einer angemessenen sprachlichen Darstellung verfasst ist und eine hinreichende Reflexion der Praxisinhalte erkennen lässt. Ansonsten ist er mit der Feststellung „nicht bestanden“ zu bewerten. Im Falle der Bewertung eines Praktikumsberichts mit „nicht bestanden“ darf die Erstellung dieses Berichts abweichend von § 19 bis zu seinem Bestehen wiederholt werden. Absatz 6 Sätze 2 bis 6 finden keine Anwendung.

(8) Nach Maßgabe der §§ 32a und 32b LHG können schriftliche Klausuren (Abs. 2 Nr. 1) als elektronische Präsenzprüfungen sowie mündliche Prüfungen (Abs. 2 Nr. 2), Referate (Abs. 2 Nr. 4) und Präsentationen (Abs. 2 Nr. 4) als elektronische Präsenz- oder Fernprüfungen erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen, Referaten und Präsentationen in Präsenz ist eine elektronische Teilnahme eines Teils der prüfenden Personen sowie eines Teils oder aller sonstiger, berechtigter Personen an den Prüfungen in besonders zu begründenden Einzelfällen möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine elektronische Fernprüfung ist - mit Ausnahme des § 24 - im Falle des § 19 Abs. 2 ausgeschlossen.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die schriftliche Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst.“

b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1, 1. Halbsatz wird das Wort „Bachelorarbeit“ durch die Wörter „schriftliche Arbeit“ ersetzt.

bb. Satz 3, 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen;“

c. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die schriftliche Arbeit ist in einer 20-minütigen Prüfung mündlich zu verteidigen. Hierfür sind zwei prüfende Personen zu bestellen, von denen eine die schriftliche Arbeit begutachtet haben soll. Für die Bewertung der mündlichen Verteidigung gilt § 18 Abs. 3. Für die mündliche Verteidigung gilt § 15 Abs. 8 S. 1 und 2 entsprechend. Eine mündliche Verteidigung erfolgt nur, sofern die schriftliche Arbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet wird. Ist dies nicht der Fall, ist die Bachelorarbeit insgesamt nicht bestanden.“

d. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die schriftliche Arbeit und deren Verteidigung wird eine zusammenfassende Note vergeben. Absatz 4 Satz 5 bleibt unberührt. Der Anteil der Verteidigung beträgt 25 Prozent. Für die zusammenfassende Note gilt § 18 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“

4. In § 18 Absatz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Wörter „mit Ausnahme von Praktikumsberichten, die nach § 15 Abs. 7 zu bewerten sind,“ eingefügt.

5. § 19 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) § 15 Abs. 7 bleibt unberührt. Für die Wiederholung der Praktikumsberichte gilt Abs. 3 S. 1 entsprechend.“

6. In § 21 Satz 1 werden nach dem Wort „Transfer“ die Wörter „and Accumulation“ eingefügt.

7. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Insbesondere kann der Prüfungsausschuss Prüfungsfristen angemessen verlängern, gestatten, die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewähren, persönliche oder sächliche Hilfsmittel zulassen oder elektronische Präsenz- oder Fernprüfungen für alle Prüfungsformen zulassen.“

b. Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichungen von § 15 Abs. 8 S. 3 sind möglich.“

8. In § 27 werden in der Überschrift nach dem Wort „Transfer“ die Wörter „and Accumulation“ eingefügt.

9. Anlage I Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a. Der Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

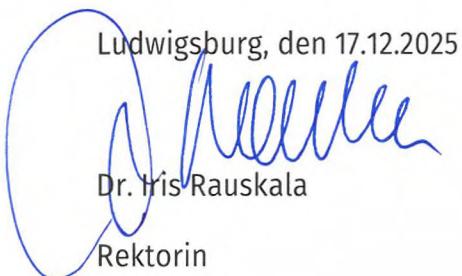
„Kaufmännische Buchführung 30 Stunden“

b. Nach „Gesamtstundenzahl“ wird die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

c. Satz 6 und 7 werden gestrichen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 17.12.2025  
  
Dr. Iris Rauskala  
Rektorin

- Im Bundesanzeiger bekannt gemacht  
am 08.01.2026 /kz